

Beteiligung privater Hochschulen am Hochschulpakt 2020

Inzwischen ist die dritte Programmphase des Hochschulpakts für die Jahre 2016 - 2020 in Kraft getreten. Gemäß der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung stellen Bund und Ländern den Hochschulen insgesamt 32. Mrd.€ für die Schaffung von Studienplätzen zur Verfügung. Die Verwaltungsvereinbarung legt fest, dass für jeden zusätzlichen Studienanfänger ein Betrag von 26.000 € ausgeschüttet wird.

Basis für die Berechnung der zu fördernden zusätzlichen 760.000 Studienanfänger ist die Differenz zwischen den Studienanfängerzahlen des Jahres 2005 und den Vorausberechnungen der KMK zu den künftigen Studienanfängerzahlen. In diese Berechnungen gingen auch die Studienanfänger der privaten Hochschulen ein.

Nach den amtlichen Statistiken haben die Privaten Hochschulen inzwischen einen Anteil von 8% an allen Studierenden, was rd. 210.751 Studierenden entspricht. Im Jahre 2005, also dem Basisjahr für die Berechnungen waren es 70.224 Studierende. Geht man entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt I von einem Förderbetrag von 22.000 € je Studienanfänger aus, dann wären bei Gleichbehandlung von staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen für die neu geschaffenen Studienplätze der privaten Hochschulen 30,915 Mio.€ auf die privaten Hochschulen entfallen. Von diesen 30,915 Mio.€ wurde nur ein Bruchteil von einigen Ländern an private Hochschulen ausgeschüttet.

Selbst wenn man die von den privaten Hochschulen erhobenen Studiengebühren von dem Förderbetrag je Studierenden absetzt (durchschnittlich zwischen 6000 und 15.000 € je nach Studiengang und Hochschule), bleibt unter dem Strich noch ein erheblicher Betrag übrig, der den privaten Hochschulen vorenthalten wurde.

Der Bildungsbericht 2016 der Bundesregierung geht davon aus, dass der Anteil der Studierenden an privaten Hochschulen auch künftig steigen wird. (S.34), so dass diese einen weiterhin steigenden Aufwand für die Schaffung von zusätzlichen Studienplätzen haben werden.

Da die privaten Hochschulen durch die staatliche Anerkennung ein gleichwertiges Studienangebot schaffen, spricht die Logik dafür, sie auch subventionstechnisch gleich zu behandeln, dh. die bei ihnen zusätzlich geschaffenen Studienplätze unter Anrechnung der von ihnen erhobenen Studiengebühren, die den staatlichen Hochschulen nicht zur Verfügung stehen, aus dem Hochschulpakt zu fördern.

Die Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt differenziert nicht zwischen staatlichen und privaten Hochschulen, sondern spricht nur allgemein von „den Hochschulen“. Sie differenziert auch nicht zwischen den Studienanfängern privater und staatlicher Hochschulen, sondern spricht nur allgemein von Studienanfängern.

Aus der Verwaltungsvereinbarung ergibt sich auch keine Beschränkung, die es den bewirtschaftenden Ländern untersagen würde, private Hochschulen zu fördern. Vielmehr sieht § 6 Abs.1 iVm §1 der Vereinbarung nur vor, dass die Mittel zweckgerecht zur Schaffung von zusätzlichen Studienplätzen zur Verfügung zu stellen sind. Die Praxis einiger Länder, private Hochschulen zu fördern, bestätigt dies.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie die Förderung durch den Hochschulpakt auch für die privaten Hochschulen erreicht werden kann. Dabei geht es nicht um Subventionen zum laufenden Betrieb, sondern um leistungsbezogene Investitionszulagen für konkrete Investitionen zu Schaffung der bildungspolitisch gewollten weiteren Akademisierung.

Die bisherige Strategie des VPH war, in bilateralen Verhandlungen mit dem Bund und den Ländern zu einer Erstreckung des Hochschulpaktes auf die privaten Hochschulen zu kommen. Rückblickend ist festzustellen, dass diese Strategie gescheitert ist. Nachdem der neue Hochschulpakt jetzt in Kraft ist und die Bundestagswahl bevorsteht sollte im Vorstand erörtert werden, ob und wie der VPH dieses Thema neu angeht. Dazu folgende erste Überlegungen:

1. Ein Weg könnte das Hinwirken auf subventionsrechtliche Gleichbehandlung sein. Bei der Gewährung der Hochschulpaktmittel, handelt es sich, zumindest was die Bundesmittel anbelangt, nicht um die originäre Finanzierung eigener Staatseinrichtungen, sondern um die Subventionierung von Hochschulen in der Trägerschaft anderer Körperschaften, so dass eine Anwendung der Grundsätze des Subventionsrechts zu prüfen ist. Ich verweise dazu auf die beigefügte Anlage. Ergänzend ist hinzu zu fügen, dass nach Rechtsprechung des BVerwG der Hinweis auf unzureichende Haushaltsmittel, der uns in den Gesprächen mit den nicht subventionierenden Ländern immer entgegen gehalten wurde, kein Grund für die Verweigerung der Förderung ist

Im Vorstand sollte erörtert werden, ob dies einer vertieften juristischen Prüfung zugeführt werden soll.

2. Bislang haben die meisten privaten Hochschulen, vor allem in den Ländern, in denen politisch erklärt wurde, private Hochschulen nicht zu fördern, keine konkreten Förderanträge gestellt. Eine überprüfbare Verwaltungsentscheidung lag daher nicht vor,

sondern die privaten Hochschulen haben gewissermaßen im vorausseilenden Gehorsam akzeptiert, dass sie keinen Anspruch haben.

Im Vorstand sollte erörtert werden, ob es sinnvoll ist, die Mitglieder aufzufordern, nunmehr sämtlich für die von ihnen geschaffenen Studienplätze Mittel nach dem Hochschulpakt III zu beantragen, um überprüfbare Verwaltungsentscheidungen herbei zu führen

3. Zumindest in Bezug auf die Bundesmittel, die als Subvention an Dritte ausgereicht werden, könnten sich beihilferechtliche Fragen nach dem EU- Recht stellen.

Im Vorstand sollte erörtert werden, ob dieses Instrument genutzt werden kann, um zu einer veränderten Förderpraxis zu kommen

4. Mit rund 240.000 Wählern (Studierende, Lehrende, Mitarbeiter) stellen die privaten Hochschulen inzwischen ein nicht unerhebliches politisches Potenzial dar.

Im Vorstand sollte erörtert werden, ob diese Frage im kommenden Bundestagswahlkampf durch geeignete Aktionen thematisiert werden soll

Der Vorstand des VPH
6. März 2017, München